

# RS UVS Vorarlberg 2001/07/10 1-0348/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.2001

## Rechtssatz

Ein als Ersatz-Taxifahrzeug vorgesehenes Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde die Verwendungsbestimmung nicht ändern lassen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)